Vorschriften zur Nutzung und Kontrolle der Kollektivmarke Made in Luxembourg

Versionen		Datum	Hauptänderung(en)
Früher	N/A	XX.XX.1984	N/A
	N/A	2.01.2019	Neugestaltung
Anwendbar	2.0	15.09.2026	Neugestaltung

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen 2
   1.1. Eigentum des Labels 2
   1.2. Ziel des Labels 2
   1.3. Kompetenzen der Inhaber 3
2. Zulassungsvoraussetzungen von Unternehmen zu Label 4
   2.1. Geschäftskriterien 4
   2.2. Zulassungskriterien für Produkte und Dienstleistungen 5
3. Nutzungsbedingungen der Label 5
   3.1. Zahlung der Nutzungsgebühr 5
   3.2. Verwendung des visuellen 6
4. Sanktionskatalog 6
   4.1. Warnung und vorübergehende Aussetzung des Nutzungsrechts 7
   4.1.1 Warnung 7
   4.1.2 Aussetzung des Labels 7
   4.1.3 Reaktivierung des Labels 7
   4.2. Dauerhafter Entzug des Labels 7
   4.3. Auswirkungen des Entzugs 8
   4.4. Konventionelle Geldstrafen 8
5. Streitigkeiten 9
   5.1. Anwendbares Recht 9
   5.2. Alternative Streitbeilegung & Zuständige Gerichtsbarkeit 9
6. Datenrecht 9
   6.1. Zusätzliche Informationen 9
   6.2. Datenoffenlegung & Datenschutz 10
7. Inkrafttreten 10

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck dieser Vorschriften (im Folgenden die "Regeln") ist es, die Bedingungen für die Nutzung der Sammelmarke "Made in Luxembourg" (im Folgenden das "Label") festzulegen.

1.1. Eigentum des Labels

Das Label wird von den folgenden zwei luxemburgischen Fachkammern gehalten:

- die **Handelskammer** mit Sitz in der rue Alcide de Gasperi 7, L-1615 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg; und
- die **Chambre des Métiers du Grand-Duché de Luxembourg** mit Sitz am 2, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg;

(im Folgenden einzeln der "Inhaber", zusammen die "Inhaber")

Sie besteht aus der Sammelbildmarke mit Wortelementen hergestellt in Luxemburg, registriert und beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum (BOIP) unter der Nummer 1523016

Das Bild des Labels zeigt eine stilisierte Krone in Schwarz auf weißem Hintergrund oder in Weiß auf dunklem Hintergrund.

Visuelles Erscheinungsbild des Labels



1.2. Ziel des Labels

Das Label hat zum Ziel, die Produkte und/oder Dienstleistungen von Unternehmen im Großherzogtum Luxemburg zu fördern und ihnen zu ermöglichen, sich national durch ihr Know-how sowie im Ausland im Rahmen einer Internationalisierungsstrategie zu profilieren.

Die Unternehmen, die berechtigt sind, sie zu nutzen, werden als "Begünstigte" bezeichnet.

Um dieses Ziel zu erreichen:

- vergeben die Inhaber das Label für einen festgelegten Zeitraum an Unternehmen, die es beantragen und die Bedingungen erfüllen , sowie das Nutzungsrechtzahlen;
- die Begünstigten verpflichten sich, das LabelLabel gemäß den in den Verordnungen definierten Nutzungsbedingungen zu verwenden;
- haben die Inhaber die Befugnis, die Nutzung des Labels zu kontrollieren und zu sanktionieren.

1.3. Kompetenzen der Inhaber

1.3.1. Vergabe des Labels

Jeder Inhaber ist berechtigt, das Label gemäß den folgenden Verfahren zu vergeben:

- Unternehmen oder Unternehmer, die der Handelskammer angeschlossen sind, unterstehen ausschließlich der Handelskammer, die ihr Referenzinhaber ist;
- Unternehmen oder Unternehmer, die der Chambre des Métiers angeschlossen sind, unterstehen ausschließlich der Chambre des Métiers, die ihr Referenzinhaber ist;
- für Unternehmen oder Unternehmer, die beiden Kammern angeschlossen sind, benennen die Inhaber gemeinsam den verweisenden Inhaber, der allein die Entscheidung über die Gewährung, Nutzung und gegebenenfalls Sanktion trifft.

1.3.2. Verwendung des Labels

Jeder Inhaber kontrolliert die Verwendung des Labels und kann bezüglich der ihm angeschlossenen Begünstigten Unternehmen entscheiden über:

- anwendbare Sanktionen;
- die Einleitung rechtlicher Schritte im Falle illegaler Nutzung des Labels.

Der Referenzinhaber informiert den anderen Inhaber, bevor er eine oder mehrere dieser Entscheidungen trifft.

1.3.3. Labelmanagement

Die Inhaber verpflichten sich, das Label zu schützen und es so weit wie möglich zu bewahren.

- Der Verzicht eines der Inhaber auf seine geistigen Eigentumsrechte am Label beendet das Label nicht automatisch.
- Im Falle eines Verzichts eines der Inhaber auf seine geistigen Eigentumsrechte am Label kann das Label vom verbleibenden Inhaber für seine zugehörige Unternehmen verwaltet werden, und die anderen Begünstigten müssen die Nutzung des Labels nach Ablauf einer vom verbleibenden Inhaber festgelegten und den Begünstigten mitgeteilten Kündigungsfrist von mindestens sechs (6) Monaten einstellen.
- Im Falle eines Verzichts aller Inhaber auf ihre geistigen Eigentumsrechte am Label gilt es als gesetzlich beendet, sofern es nicht vorher eine vorherige Übertragung oder Übertragung an einen benannten Dritten vorliegt, in welchem Fall die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Label gemäß den vom neuen Inhaber definierten Bedingungen ausgeübt werden können.

Im Falle einer dauerhaften Beendigung des Labels müssen die Begünstigten die gesamte Nutzung des Labels am Ende einer von mindestens sechs (6) Monaten festgelegten und den Begünstigten mitgeteilten Kündigungsfrist einstellen. Alternative Lösungen oder Bezeichnungen können dann vorgeschlagen werden.

1.3.4. Haftung der Registrierten

Die Verantwortung der Inhaber ist, mit einigen Ausnahmen, individuell. Die Haftung jeder Inhaber kann nur im Falle schwerwiegender oder betrügerischer Fehlverhaltensweisen entstehen, die ihm jeweils zugeschrieben werden können.

Die Inhaber können nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die aus Folgendem entstehen:

- nicht konforme oder falsche Nutzung des Labels durch einen Begünstigten;
- eine Entscheidung, das Nutzungsrecht des Labels auszusetzen oder zurückzuziehen;
- Änderung oder Beendigung des Labels.

2. Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen zum Label

Die Berechtigung eines Unternehmens für das Label wird von einem für jeden Inhaber spezifischen Ausschuss nach Ermessen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Grundlage seiner Situation sowie der angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen bewertet.

2.1. Geschäftskriterien

2.1.1. Einhaltung des Niederlassungsrechts

Das Label kann nur Unternehmen im Großherzogtum Luxemburg verliehen werden, die die für die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen erforderlichen Betriebsgenehmigungen gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 2. September 2011 zur Regelung des Zugangs zu den Berufen von Handwerkern, Händlern, Industriellen und bestimmten freien Berufen besitzen.

Gemeinnützige Vereinigungen und Stiftungen, die durch das Gesetz vom 7. August 2023 über gemeinnützige Vereinigungen und Stiftungen geregelt sind, sind vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen.

2.1.2. Know-how im Großherzogtum Luxemburg

Nur Unternehmen mit Fachwissen im Großherzogtum Luxemburg für die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen können das Label erhalten.

Folgende sind automatisch ausgeschlossen:

- Unternehmen, die unter ausländischem Franchising tätig sind;
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit direkt mit einer ausländischen Marke verbunden ist; und
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit der Kauf und Wiederverkauf ohne Umwandlung oder erheblichen Mehrwert im Großherzogtum Luxemburg ist.

2.1.3. Niederlassung im Großherzogtum Luxemburg

Die Niederlassung muss durch die Anwesenheit des Unternehmens im Großherzogtum Luxemburg mindestens zwölf Monate vor Einreichung des Antrags nachgewiesen sein.

Der Standort wird vom Referenzinhaber hinsichtlich des Ausstellungsdatums der Geschäftserlaubnis im Zusammenhang mit dem Produkt(en) oder den vom Label abgedeckten Dienstleistung(en) bewertet.

Die tatsächliche Existenz der Einrichtung kann vom Referenzinhaber durch Hinweise auf die Einhaltung des luxemburgischen Rechts- und Regulierungsrahmens durch das Unternehmen bestätigt werden, wie insbesondere auf Grund der Eintragungen beim Handelsregister (dem "RCS") oder durch das Gesetz für Handelsunternehmen oder das Niederlassungsrecht vorgeschriebene Formalitäten.

Folgende sind automatisch ausgeschlossen:

- Unternehmen, deren Website nicht für Personen bestimmt ist, die im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind;
- Unternehmen, deren Webpräsenz nicht beweist, dass sie tatsächlich im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind (z. B. ausländischer Domainname; Einrichtung in mehreren Ländern);
- Unternehmen, deren Fahrzeuge im Ausland registriert sind.

2.2. Zulassungskriterien für Produkte und Dienstleistungen

Das Label darf nur im Zusammenhang mit bestimmten Produkten oder Dienstleistungen verwendet werden, die im Großherzogtum Luxemburg verankert sind.

2.2.1. Für Produkte

Das Label wird nur vergeben für:

- Produkte, die im Großherzogtum Luxemburg hergestellt wurden;
  Produkte, für die die letzte wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Verarbeitung oder Verarbeitung im Großherzogtum Luxemburg erfolgte: Dieses Kriterium setzt einen Nachweis einer Veränderung des Aussehens, der Form oder der Art des Produkts voraus.

Automatisch von den Zulassungskriterien ausgeschlossen sind Prozesse zur Konservierung, zum Schneiden und zum Einfrieren von Lebensmitteln.

2.2.2. Für Dienstleistungen

Das Label kann nur für Dienstleistungen vergeben werden, die direkt vom Unternehmen angeboten und durchgeführt werden, ohne Unterauftragsvergabe.

- Für Software oder digitale Dienstleistungen müssen Design, Entwicklung und Wartung im Großherzogtum Luxemburg durchgeführt werden.
- Für Beratungsleistungen, die nicht mit einem Produkt zusammenhängen, muss der Dienstleister einen Nachweis über spezifisches Know-how oder die Einhaltung professioneller Vorschriften für das Großherzogtum Luxemburg vorlegen, die für den Service unerlässlich sein müssen.

Die Bereitstellung von Dienstleistungen in den Bereichen Finanzen, Immobilien, Gastronomie und Unterkunft ist automatisch von den Zulassungskriterien ausgeschlossen.

3. Nutzungsbedingungen des Labels

3.1. Zahlung der Nutzungsgebühr

Die Gewährung und Verlängerung des Nutzungsrechts unterliegt der Zahlung eines Pauschal- und nicht erstattungsfähigen Nutzungsrechts, dessen Betrag von den

Inhabern gemeinsam festgelegt wird, ohne die Summe von fünfhundert Euro (500 €) ohne Steuern zu überschreiten.

Die aktualisierten Beträge werden auf der Website des Labels veröffentlicht (https://www.made-in-luxembourg.lu/).

- Die Zahlung des Nutzungspauschale wird in Rechnung gestellt und mit der Zahlung wird dem Begünstigten das Nutzungsrecht für einen Zeitraum von 5 Jahren eingeräumt.
- Nach Eingang der Zahlung wird dem Begünstigten eine Bescheinigung über die Zuteilung des Nutzungsrechts ausgehändigt, die 5 Jahre gültig ist.
- Im Falle der Nichtnutzung des Labels während des Nutzungsrechts aus irgendeinem Grund (Entzug des Nutzungsrechts, Beendigung des Labels, usw.) kann keine Rückerstattung beantragt werden.
- Jede Erneuerung des Labels unterliegt der Zahlung der Nutzungsgebühr, die zum Zeitpunkt der Verlängerung anfällt.

3.2. Verwendung des Labels

Die Krone und der Name "Made in Luxembourg" müssen gemäß der Beschreibung und dem Bild des unten genannten Labels (Punkt 1.1) wiedergegeben werden.

3.2.1. Das Label muss sich auf die berechtigten Produkte oder Dienstleistungen beziehen

Das Label ist an Produkte und/oder Dienstleistungen angehängt, die zum Zeitpunkt der Vergabe besdtimmt waren.

- Das Label kann auf verschiedenen Medien verwendet werden (Schreibwaren, Rechnungen, Websites, Kataloge, Werbung, Fahrzeuge usw.), sofern sie sich auf die autorisierten Produkte oder Dienstleistungen beziehen.
- Die Hinzufügung neuer Produkte oder Dienstleistungen muss stets vor der Nutzung beim Referenzinhaber beantragt werden.

3.2.2. Das Label kann nicht mit anderen Label kombiniert werden, es sei denn, ausdrücklich vereinbart

Sofern der Referenzinhaber nicht ausdrücklich zustimmt:

- darf der Begünstigte seine eigene Marke nicht in Verbindung mit dem Label verwenden;
- darf der Begünstigte zusammen mit dem Label keine anderen geografischen Hinweise außerhalb Luxemburgs verwenden.

4. Sanktionskatalog

Die Inhaber sind befugt, jederzeit die Einhaltung der Nutzungsregeln durch die Begünstigten zu überwachen.

Zu diesem Zweck können sie jede zweckdienliche Überprüfung durchführen und die Vorlage der für die Prüfung erforderlichen Dokumente oder Informationen verlangen.

Im Falle eines beobachteten Verstoßes gegen die Regeln können die Inhaber die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen schriftlich mitteilen, insbesondere per Einschreiben oder auf andere Weise der Empfangsbestätigung.

4.1. Warnung und vorübergehende Aussetzung des Nutzungsrechts

4.1.1. Warnung

Im Falle der Nichteinhaltung der in den Regeln festgelegten Verpflichtungen können die Inhaber dem Begünstigten eine schriftliche Verwarnung senden, betreffend:

- die beobachteten Mängel;
- die erwarteten Korrekturmaßnahmen; und
- die Frist, innerhalb deren die Vorschriften einzuhalten sind.

4.1.2. Aussetzung des Labels

Die Warnung kann mit einer vorübergehenden Aussetzung des Nutzungsrechts für drei (3) Monate bis zu einem (1) Jahr begleitet werden, abhängig von der Schwere der beobachteten Verstöße.

Während der Aussetzungszeit :

- dem Begünstigten ist jegliche Nutzung des Labels untersagt, insbesondere auf:
  - seine Website,
  - seine Produkte,
  - seine Verpackung,
  - seine Kommunikations- und Werbemedien;
- jeglicher Hinweis auf das Label muss unverzüglich zurückgezogen werden.

4.1.3. Reaktivierung des Labels

Die Reaktivierung des Labels am Ende der Aussetzungszeit erfolgt nicht automatisch, sondern erfordert eine ausdrückliche Entscheidung des Referenzinhaber.
Um von einer Entscheidung zur Wiederaktivierung des Labels zu profitieren, muss der suspendierte Begünstigte dem Referenzinhaber vor Ablauf der Aussetzungszeit ausreichende Beweise vorlegen, die die vollständige Regularisierung der festgestellten Verstöße bestätigen.

Ohne einen solchen Antrag, oder bei als unbefriedigend erachteten Begründungen kann der Referenzinhaber:

- entweder die Aussetzung auf unbestimmte Zeit verlängern;
- oder einen endgültigen Entzug des Labels gemäß Artikel 4.2 erklären.

4.2. Dauerhafter Rückzug des Labels

Der Entzug des Nutzungsrechts des Labels kann gesetzlich ohne Beeinträchtigung von rechtlichen Schritten in folgenden Fällen ausgesprochen werden:

4.2.1. Schwerwiegender Verstoß gegen die Vorschriften

Ein Rückzug kann bei schwerwiegenden Verstößen auftreten, wie zum Beispiel:

- Verwendung des Labels, die den Verbraucher mutmaßlich in die Irre führt, wie z.B.:

  - im Falle der Einfuhr identischer oder ähnlicher Produkte ohne ausreichende Garantien, oder
  - im Falle direkter oder indirekter Schaden am Image, Ruf oder Glaubwürdigkeit des Labels.
- Ein Versäumnis des Begünstigten, nach einer Verwarnung zu reagieren oder zu befolgen, unabhängig davon, ob mit einer Suspendierung einhergegangen oder nicht.

4.2.2. Rechtliche oder wirtschaftliche Lage des Begünstigten

Der Rückzug kann aufgrund der rechtlichen oder wirtschaftlichen Situation des Begünstigten erfolgen, zum Beispiel:

- Eine Insolvenz, Liquidation, Auflösung oder Einstellung der Tätigkeit des Begünstigten.
- Eine Änderung des Namens oder der Rechtsform des Begünstigten ohne vorherige Benachrichtigung der Referenzinhaber.
- Ein Entzug der Gewerbegenehmigung im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 2. September 2011, das den Zugang zu den Berufen von Handwerker, Händlern, Industriellen und bestimmten freien Berufen regelt.

4.2.3. Ursachen im Zusammenhang mit dem Label

Ein Entzug kann durch Ursachen im Zusammenhang mit dem Label auftreten, wie zum Beispiel:

- Eine Beendigung oder Abmeldung vom Label.
- Ein Rückzug oder Austritt eines des Referenzinhaber.
- Jeder andere objektive Grund, der es unmöglich oder ungerechtfertigt macht, die Genehmigung zur Nutzung des Labels weiterzuführen.

4.3. Auswirkungen des Entzugs

Der Entzug des Labels führt zu einem sofortigen und endgültigen Verbot für den Begünstigten:

- das Label zu verwenden,
- sich als Begünstigter auszugeben,
- jeglichen direkten oder indirekten Verweis auf das Label zu machen.

4.4. Konventionelle Geldstrafen

Im Falle eines Verstoßes seitens des Begünstigten gegen eine der Bestimmungen der vorliegenden Nutzungsbedingungen, kann der Referenzinhaber, je nach Art, Schwere und Wiederholung der beobachteten Verstöße eine vertragliche Geldstrafe von 150 € bis 4.000 € verhängen.

Die Anwendung dieser Geldstrafe schließt in keiner Weise Folgendes aus:

- die Anwendung jeder anderen in den vorliegenden Nutzungsbedingungen vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere der Warnung, Aussetzung oder dauerhaften Zurücknahme des Labels;
- ebenso eine Klage zur vollständigen Entschädigung für den erlittenen Schaden.

Folglich erfolgt die Zahlung der vertraglichen Geldstrafe ohne Beeinträchtigung des Rechts der Inhaber, einen höheren Schadensersatze zu fordern, der gegebenenfalls auch von einem Schiedsgericht entschieden werden kann.

5. Streitigkeiten

5.1. Anwendbares Recht

Jeder Streit, der sich aus der Anwendung oder Auslegung der vorliegenden Nutzungsbedingungen ergeben kann, unterliegt dem luxemburgischen Recht.

Das Verwaltungsverfahren ist nicht anwendbar, da:

- dass das Label ein Privatlabel ist, das aus dem kollektiven Markenrecht der Referenzinhaber auf das Made in Luxembourg-Label hervorgeht, welches eine persönliche Initiative der Inhaber ist (und kein offizielles Label), und
- dass der Antrag auf das Label immer im Ermessen des Unternehmens ist und von der internen Entscheidung des Unternehmens abhängt.

5.2. Alternative Streitbeilegung & Zuständigkeit

Im Falle eines Streits verpflichten sich der Begünstigte und sein Referenzinhaber (die "Partei(en)"), sich zu treffen, um eine Schlichtungslösung zwischen ihnen gemäß dem Geist der Loyalität und der treuen Treue zu erreichen.

Alle Streitigkeiten, zu denen die Nutzungsbedingungen führen können – insbesondere bezüglich ihres Bestehens, ihrer Gültigkeit, Auslegung, Ausführung oder Beendigung – und die nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Antrag der

betreibenden Partei auf einvernehmliche Weise gemäß dem obigen Absatz beigelegt wurden, wird dem Centre de Médiation Civile et Commerciale vorgelegt.

Ohne eine Mediationsvereinbarung innerhalb von drei (3) Monaten nach der Zuweisung an das Centre de Médiation Civile et Commerciale oder in einem anderen Zeitraum, den die Parteien schriftlich vereinbaren, wird der Streit endgültig vom Schiedsverfahren der Handelskammer (Centre d'Arbitrage de la Chambre de Commerce) beigelegt.

6. Datenrecht

6.1. Zusätzliche Informationen

Im Rahmen des Label-Antragsformulars können die Inhaber zusätzliche Informationen anfordern, um ihr Dienstleistungsangebot anzupassen.

Wenn die Handelskammer der Referenzinhaber ist, sammelt sie die folgenden optionalen Daten, um folgendes zu prüfen:

- Die Nachhaltigkeits - und soziale Verantwortung (Abfallmanagement, Arbeitsbedingungen, verantwortungsbewusster Einkauf, usw.);
- das Vorhandensein anerkannter Zertifizierungen oder Akkreditierungen;

- den Respekt vor ethischen Prinzipien (fairer Handel, Kampf gegen Korruption).
- die Existenz einer internen Richtlinie zur Kompetenzentwicklung und kontinuierlichen Weiterbildung;
- das Engagement zur Ausbildung von Lehrlingen;
- die Einhaltung von Qualitätsstandards.

6.2. Datenoffenlegung & Datenschutz

Durch die Einreichung seines Label-Antrags autorisiert der Begünstigte:

- die Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten auf den Websites und in den Broschüren der Inhaber;
- die Kommunikation ihrer Kontaktdaten an andere Einrichtungen öffentlichen Interesses oder Dienststellen -(insbesondere Institutionen, Verwaltungen, Verbände), um die Unternehmen mit dem Label zu fördern.

6.3. Schutz personenbezogener Daten:

Die Datenverantwortlichen sind gemeinsam für die Verarbeitung der ihnen im Rahmen der Nutzungsbedingungen übermittelten personenbezogenen Daten verantwortlich.

Die Datenverantwortlichen legen großen Wert auf die Achtung der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten und verpflichten sich, sicherzustellen, dass die Verarbeitung dieser Daten mit der Datenschutzverordnung (DSGVO) und dem geltenden Rechtsrahmen übereinstimmt.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich detailliert in der Informationsmitteilung auf der Website des Labels (https://www.made-in-luxembourg.lu/)

7. Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung über die Nutzungsbedingungen tritt am Tag ihrer Mitteilung an das Benelux-Amt für geistiges Eigentum in Kraft.

Ein zuvor gewährtes Nutzungsrecht des Labels bleibt für die Dauer der diesbezüglichen Vergabe gültig.

Die vorliegende Verordnung über die Nutzungsbedingungen gelten ab Inkrafttreten mit sofortiger Wirkung für neue Anträge, einschließlich Anträge auf Verlängerungen.

Erstellt in Luxemburg, den * / */2026.

Xxx

Da die vorliegende Verordnung über die Nutzungsbedingungen in französischer Sprache abgefasst wurde, ist ausschließlich die französische Fassung maßgeblich.